

16.062 n Luftfahrtgesetz. Teilrevision 1+ (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates
	vom 31. August 2016	vom 14. Dezember 2016	vom 15. März 2017	vom 11. April 2017
	<p>Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG)</p>			<p><i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i></p>
	<p>Änderung vom ...</p> <hr/>			
	<p><i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i></p>			
	<p>nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 31. August 2016¹,</p>			
	<p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>Das Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948² wird wie folgt geändert:</p>			

¹ BBl 2016 7133

² SR 748.0

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 10a
IIIa. Sprache der Radiotelefonie

¹ Die Radiotelefonie mit dem Flugsicherungsdienst findet im Luftraum über der Schweiz ausschliesslich auf Englisch statt.

² Der Bundesrat kann für grenznahe Gebiete und für Fluginformationsdienste Ausnahmen vorsehen, wenn es die Flugsicherheit erfordert.

Art. 21f
4. Passagierlisten

¹ Zur Verhinderung oder Verfolgung von Verbrechen und Vergehen sind die Luftverkehrsunternehmen verpflichtet, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden auf deren Verlangen folgende Daten über die Passagiere (Passagierlisten) zur Verfügung zu stellen:

- a. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Nummer des Reisepasses;
- b. Datum, Zeit und Nummer des Fluges;
- c. Abgangs-, Transit- und Enddestination der Beförderung;
- d. allfällige Mitreisende;
- e. Informationen zur Zahlung, namentlich Zahlungsmethode und verwendetes Zahlungsmittel;
- f. Angabe der Stelle, über welche die Beförderung gebucht worden ist.

Art. 10a

Streichen

Art. 10a

Gemäss Bundesrat

Art. 21f

¹ ...

... zu stellen, soweit sie diese im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit bereits erhoben haben:

a. ...

... und Nummer des Reisedokuments;

b. ...

Art. 10a

¹ ...

... über der Schweiz grundsätzlich auf Englisch statt.

² Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, wenn es die Flugsicherheit erfordert.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<p>² Die Passagierlisten werden frühestens unmittelbar nach Abschluss des Check-in und spätestens sechs Monate nach Durchführung der Beförderung zur Verfügung gestellt.</p> <p>³ Die Strafverfolgungsbehörde vernichtet die zur Verfügung gestellten Daten 72 Stunden nach Erhalt, sofern sie nicht unmittelbar für die Zwecke nach Absatz 1 benötigt werden.</p>			
<p>Art. 40a 2. Übertragung der Flugsicherungsdienste auf eine Gesellschaft</p>	<p><i>Art. 40a</i> 1a. Luftfahrt Daten</p> <p>¹ Der Bundesrat regelt die Generierung, Bereitstellung, Verwaltung, Übertragung und Verbreitung von Luftfahrt Daten, die für die Bereitstellung von Luftfahrtinformationen und für die Erbringung von Flugsicherungsdienstleistungen benötigt werden.</p>	<p><i>Art. 40a</i> <i>Streichen</i></p>	<p><i>Art. 40a</i> <i>Gemäss Bundesrat</i></p>	
<p>¹ Der Bundesrat kann den zivilen und den militärischen Flugsicherungsdienst ganz oder teilweise auf eine Aktiengesellschaft übertragen.</p>	<p>² Er sorgt für die Errichtung und den Betrieb einer nationalen Datenerfassungsschnittstelle für alle Luftfahrt Daten nach Absatz 1. Er kann diese Aufgabe einer juristischen Person des Privatrechts übertragen. Diese untersteht der Aufsicht durch das BAZL.</p>			
<p>² Die Gesellschaft muss die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie darf nicht gewinnorientiert sein.</p> <p>b. Sie muss gemischtwirtschaftlich sein.</p> <p>c. Der Bund muss die Mehrheit am Kapital und an den Stimmen haben.</p> <p>d. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.</p>	<p>³ Die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Personen des Privatrechts, die aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften Luftfahrt-</p>			
<p>³ Sie muss den zivilen und den militärischen Flugsicherungsdienst aufeinander abstimmen.</p>				
<p>⁴ Sie untersteht der Aufsicht durch das BAZL.</p>				

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

daten erheben und an die Datenerfassungsschnittstelle liefern müssen, tragen die damit verbundenen Kosten. Darunter fallen namentlich die Kosten einer erstmaligen Vermessung von Neubauten und Luftfahrthindernissen sowie die Kosten für die Übermittlung von Luftfahrtdaten an die nationale Datenerfassungsschnittstelle. Der Bundesrat kann Eigentümer von Luftfahrthindernissen von der Kostentragungspflicht ausnehmen.

⁴ Bund, Kantone und Gemeinden gewähren sich gegenseitig einfachen Zugang zu Luftfahrtdaten. Der Austausch erfolgt kostenfrei.

Art. 40b^{bis}

3a. Übertragung der Erbringung von lokalen Flugsicherungsdienstleistungen

¹ Die Gesellschaft kann die Erbringung lokaler Flugsicherungsdienstleistungen mit Bewilligung des BAZL auf den Flugplatzhalter übertragen.

² Das BAZL erteilt die Bewilligung, wenn die Flugsicherheit gewährleistet ist.

Art. 40b^{bis}

¹ Der Bundesrat kann die Erbringung lokaler Flugsicherungsdienstleistungen auf den Flugplatzhalter übertragen.

^{1bis} Für die Übertragung ist eine Bewilligung des BAZL erforderlich.